

II-9822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4571 IAB

1990 -01- 25

zu 4801 IJ

Wien, am 25.1.1990
GZ.: 10.101/417-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4801/J betreffend Lecapell-System Lehner-Mayrhofer GmbH & Co. KG Peuerbach, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Praxmarer und Eigruher am 20. Dezember 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Von der Konsenswerberin waren vor Abhaltung der Augenscheinsverhandlung durch mein Ressort als Berufungsbehörde am 18.5.1989 zusätzliche Unterlagen über die verwendeten Betriebsmittel anzufordern. Diese Unterlagen mußten von ausländischen Lieferanten beschafft werden. Nach Durchführung der zwei Tage dauernden Augenscheinsverhandlung, im Zuge derer zahlreiche Betriebsvorgänge simuliert wurden, war es erneut notwendig, Rezepturen von Chemikalien aus dem Ausland zu beschaffen. Erst danach war es möglich, auf Grundlage der bei der Augenscheinsverhandlung gewonnenen Befunde ein gewerbetechnisches Gutachten einzuholen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Dieses gewerbetechnische Gutachten umfaßt insgesamt 24 Seiten und enthält umfangreiche und komplizierte Berechnungen, insbesondere von Immissionskonzentrationen zahlreicher emittierter Schadstoffe. Auf Basis dieses Gutachtens wurde die Einholung eines ärztlichen Amtssachverständigengutachtens zur Frage der Auswirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus in die Wege geleitet. Nach dessen Vorliegen sind beide Gutachten dem Parteiengehör zu unterwerfen.

Eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Bevölkerung bei einer eventuellen Genehmigungserteilung kann ich ausschließen (dies ist wohl mit der Anfrage gemeint!), da gemäß §§ 74 ff GewO eine Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn eine nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbare Gefährdung der Nachbarn, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, vermieden wird und Belästigungen etc. auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Zumutbarkeit von nicht als gesundheitsgefährdend erkannten Immissionen ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

